



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023 Ausgegeben in Schwerin am 30. Juni Nr. 16

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26.5.2023 | Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. April 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140 - 2 | 650 |
| 21.6.2023 | Gesetz zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elfte Buch Sozialgesetzbuch GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 23 | 651 |
| 29.5.2023 | Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Rieth (Wasserschutzgebietsverordnung Rieth – WSGVO Rieth) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 107 | 653 |
| 9.6.2023 | Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Ernennung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter (Handelsrichter-Ernennungs-Zuständigkeitsverordnung – HRiEZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1 - 1 | 669 |
| 9.6.2023 | Verordnung zur Festlegung einer einheitlichen Amtsperiode für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit (Amtsperiodenvereinheitlichungsverordnung Sozialgerichtsbarkeit – SGAVVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1 - 2 | 669 |
| 14.6.2023 | Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 4 | 670 |

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

| | | |
|-----------|---|-----|
| 23.5.2023 | Zehnte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung | 677 |
|-----------|---|-----|

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes*

Vom 26. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Gebühren für die Abfallentsorgung können degressiv bemessen werden, wenn bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt.“

2. In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Mai 2023

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klima, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140 - 2

Gesetz zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Vom 21. Juni 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 23

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes¹

Das Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und in Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 bis 8“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sicherstellt, dass Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist, und“.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“, die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“, die Angabe „§ 2 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ und die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ werden durch die Wörter „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Wörter „für Bau zuständiges Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 werden die Wörter „den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal“ durch die Wörter „Anzahl und Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung²

Die Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen und Räumlichkeiten vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 658), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „die Verordnung vom 19. Januar 2009 (BGBl. I. S. 49)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Pflege- und Betreuungspersonal ist in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Dabei finden die Regelungen des § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fachkraft in der Pflege in Pflegeeinrichtungen ist, wer über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

 1. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann;
 2. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger;
 3. Altenpflegerin oder Altenpfleger;

¹ Ändert Gesetz vom 17. Mai 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 13

² Ändert VO vom 10. November 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 13 - 2

4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Pflege- und Betreuungspersonal ist in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorzuhalten.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Dabei finden die Regelungen des § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Fachkraft in der Betreuung in Pflegeeinrichtungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:
1. Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger;
 2. Heilerzieherin und Heilerzieher;
 3. Ergotherapeutin und Ergotherapeut;
 4. Diplomsozialpädagogin und Diplomsozialpädagoge.“
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die zuständige Behörde kann Befreiungen erteilen:
1. von den Qualifikationsanforderungen an das Leitungspersonal gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist;
 2. von der vorgeschriebenen personellen Ausstattung einer Einrichtung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Juni 2023

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Rieth (Wasserschutzgebietsverordnung Rieth – WSGVO Rieth)

Vom 29. Mai 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 107

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rieth zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- Zone I Fassungsgebiete,
- Zone II engere Schutzzone,
- Zone III weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftsübersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus vier Blättern im Maßstab 1 : 2 500 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

Anl. 1

1. Amt Am Stettiner Haff
Der Amtsvorsteher
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin,
2. Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk und
3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsgebiete durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis III ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Anl. 2

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 1.2 gelten nicht für Handlungen, die im Zuge der Verkehrssicherungspflicht oder der Abwehr einer Waldgefährdung notwendig sind.

(3) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 4.7, 6.3, 7.1 und 8 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(4) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 8 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Handlungen

(1) Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß § 3 gelten nicht für bauliche Anlagen, sonstige Anlagen oder Einrichtungen sowie für Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden oder für welche eine bestandskräftige Baugenehmigung oder andere Zulassung vorliegt. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen müssen die Anzeige oder die entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig der zuständigen Behörde zugegangen sein.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie die Unterlassung von Handlungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen sowie Handlungen bestehen und die Beseitigungs- oder Unterlassungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,
3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6 Befreiung

Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 3 bis 5 sind § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar. Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

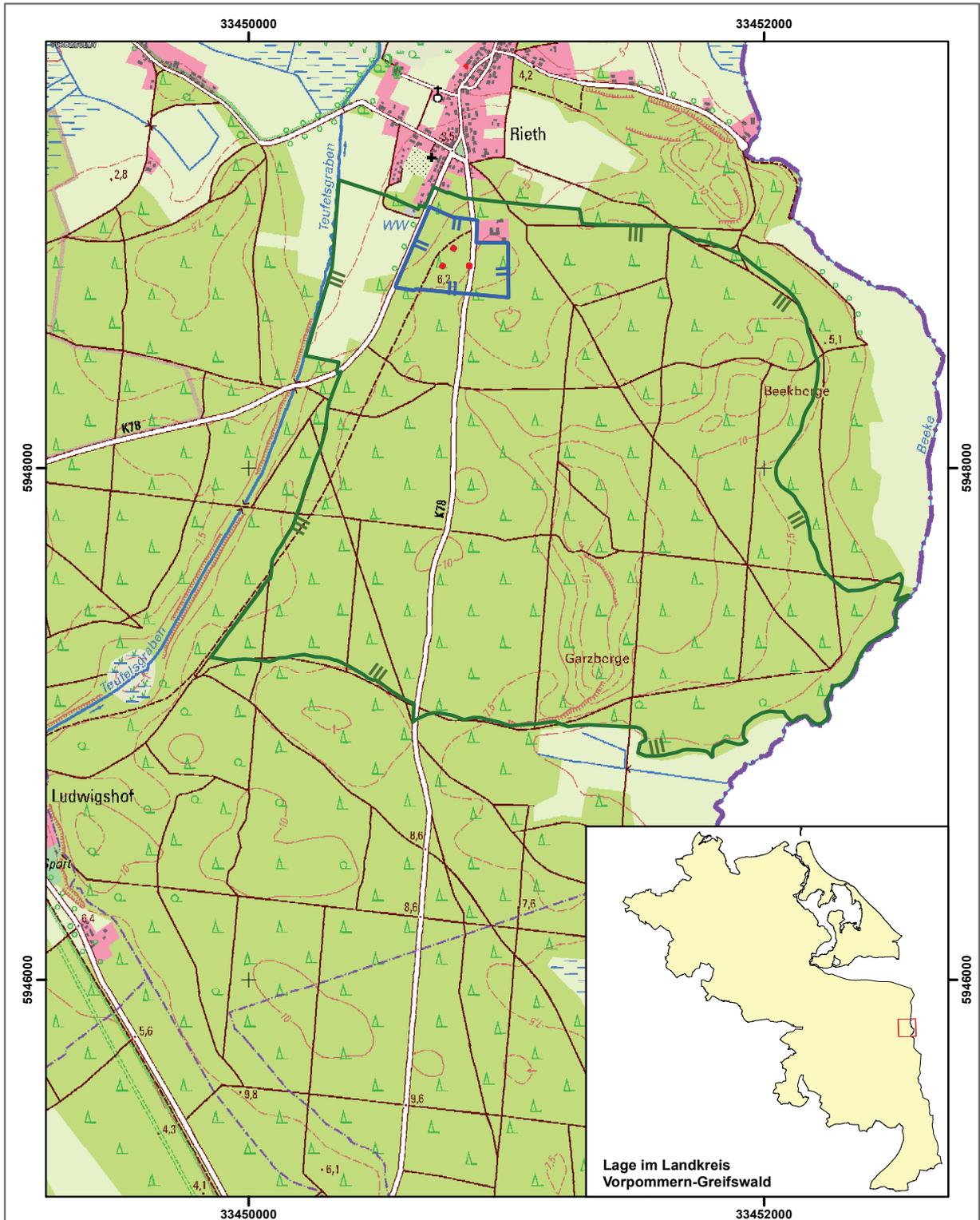
1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,
 2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder
 3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,
- sofern keine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Mai 2023

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**



Wasserschutzzonen

- Zone I Fassungsbereiche
- Zone II engere Schutzzone
- Zone III weitere Schutzzone

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

zur

Wasserschutzgebietsverordnung Rieth

vom 29. Mai 2023

Übersichtskarte

Maßstab: 1 : 20 000

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V 2022/Topographische Karte ADV-DTK 25

Anlage 2 (zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Es sind

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

1 bei forstwirtschaftlichen Nutzungen

| | | | |
|---|-----------------|--|----------------|
| 1.1 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG ¹ | verboten | | |
| 1.2 Bewirtschaftung des Waldes: Bestockung, Kulturpflege, Läuterung, Durchforstung, standortgerechte Verjüngung, Erstaufforstung, Waldrandgestaltung | verboten | erlaubt unter Gewährleistung von § 12 LWaldG und unter Zuhilfenahme folgender Handlungsempfehlungen: Maßnahmekonzept Wald M-V ² , Heft A1 ³ , Heft A2 ⁴ sowie Erlass naturnahe Forstwirtschaft M-V ⁵ | |
| | | verboten für das Verbrennen von Schlagabraum | erlaubt |
| 1.3 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20 000 m ² erzeugen | verboten | verboten , ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Dauer-mischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß § 13 und 14 LWaldG erlaubt zur Revitalisierung von in § 2 Absatz 2 LWaldG definierten Waldflächen | |
| 1.4 Forstnebennutzungen | verboten | verboten <ul style="list-style-type: none"> • Anlegung oder Erweiterung von Weihnachtsbaumplantagen und Schmuckreisigkulturen • Abbau von Bodenbestandteilen • Auffüllungen (Deponien) • gärtnerische oder militärische Nutzung • Motorsportveranstaltungen • Camping aller Art erlaubt Forstnebennutzungen mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde sowie die zuständige Forstbehörde | |

¹ Landeswaldgesetz² Maßnahmenkonzept zur Anpassung der Wälder Mecklenburg-Vorpommern an den Klimawandel (LINK: Broschüre_Klimawandel_Spalten.qxd (mvnet.de))³ Landesforst: Ziele und Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK: Naturnahe Forstwirtschaft - Wald-MV)⁴ Richtlinien zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK: Naturnahe Forstwirtschaft - Wald-MV)⁵ Erlass zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK: Naturnahe Forstwirtschaft - Wald-MV)

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | |
|---|-----------------|---|
| 1.5 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Bodentechnik oder aus Luffahrzeugen | verboten | <p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> für Pflanzenschutzmittel gemäß PflSchAnwV⁶ im Fall biotischer Kalamitäten, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwendung von Schäden ausgenutzt wurden und trotzdem erhebliche Schäden zu erwarten sind manuelle Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß PflSchAnwV zur Reduzierung der Begleitvegetation zu Verjüngungszwecken <p>Die Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen</p> |
| 1.6 Düngung, Kalkung | verboten | <p>erlaubt</p> <p>standortangepasste Düngung und Kalkung gemäß DüMV⁷ bei stark degradierten Böden und geschädigten Beständen nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde</p> |
| 1.7 Anwendung von Pflanzenasche | verboten | <p>erlaubt</p> <p>gemäß KrWG⁸ i.V.m. DüMV nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde</p> |
| 1.8 Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten im Forstbetrieb | verboten | <p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten in technisch einwandfreiem Zustand und mit angepassten Radlasten Betrieb von Motorsägen nur mit Alkylatbenzin, ausschließlich Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten Anwendung umweltschonender Maschinen und Verfahren gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 9 LWaldG sowie KrWG und Ziffer 13 des Erlasses naturnahe Forstwirtschaft M-V |
| 1.9 Errichtung von Forstbetriebsgebäuden | verboten | <p>erlaubt nach Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde</p> |
| 1.10 Errichtung oder Änderung von Drainageanlagen | verboten | <p>verboten, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen</p> |

⁶ Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

⁷ Düngemittelverordnung

⁸ Kreislaufwirtschaftsgesetz

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

2 bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

| | | |
|---|-----------------|--|
| 2.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV, sowie Gärresten aus Biogasanlagen | verboten | <p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV⁹, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> auf Dauergrünland ab 15. Oktober bis zum 15. Februar auf Ackerland ab 1. Oktober bis zum 15. Februar auf unbestellten wassererosionsgefährdeten Ackerflächen, sofern keine unverzügliche Einarbeitung erfolgt auf bestellten wassererosionsgefährdeten Ackerflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung auf Brachland oder stillgelegten Flächen auf wassergesättigten Flächen |
| 2.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV | verboten | <p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> auf wassererosionsgefährdeten Flächen, sofern keine unverzügliche Einarbeitung erfolgt auf wassergesättigten Flächen |
| 2.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ¹⁰ oder der AbfKlärV ¹¹ unterliegen | | verboten |

⁹ Düngerverordnung¹⁰ Bioabfallverordnung¹¹ Klärschlammverordnung

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | |
|--|-----------------|--|
| 2.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln) | verboten | erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngebedarfs auf der Grundlage von N _{min} -Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt |
| 2.5 Anbau von Mais | verboten | verboten bei Selbstfolge oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung ohne Zwischenfruchtanbau erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht bei einer nachfolgenden Sommerung oder unverzüglichem Anbau einer Winterung bis zum 15. Oktober |
| 2.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten | verboten | erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV ¹² und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen. |
| 2.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln | verboten | erlaubt , wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entsprechen. |

¹² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2 (zu § 3)

| 1 | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | |
|---|-----------------|---|
| 2.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen | verboten | <p>erlaubt</p> <p>für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der DüV • der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“¹³ sowie • der aktuellen Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“¹³ <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und • bei technologischer Bereitstellung am Feldrand zur Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren mit wasserdichter Abdeckung höchstens 28 Tage und von festen separierten Gärresten (aus Biogasanlagen) mit wasserdichter Abdeckung bis zu 14 Tagen |
| 2.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung | verboten | erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der Anlage 7 der AwSV errichtet werden |
| 2.10 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft) | | verboten |

¹³ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/>

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | | |
|---|-----------------|---|--|
| 2.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen | verboten | <p>erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Silageballen bei Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr • auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren | <p>erlaubt für die in der Zone II zulässigen Handlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“ • mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr • bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu sechs Monaten, im Übrigen nach den Vorgaben der AwSV |
| 2.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände | verboten | | <p>erlaubt, wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 2.1 und 2.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist</p> |
| 2.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 9.1 | verboten | | <p>erlaubt, wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten</p> <p>verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept</p> |
| 2.14 Beweidung gemäß Nummer 9.2 | verboten | | <p>erlaubt, wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 9.3 auftritt und die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung die Nährstoffabfuhr entsprechend DüV unterschreiten</p> |
| 2.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln | verboten | | <p>erlaubt, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden</p> |
| 2.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen | verboten | | <p>erlaubt, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF¹⁴ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde</p> |

¹⁴ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | | |
|--|-----------------|--|--|
| 2.17 Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | verboten | erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80 % der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Bewässerungsmenge für das entsprechende Jahr | |
| 2.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben | verboten | erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird | |
| 2.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen | verboten | | |
| 2.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau | verboten | erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird | |
| 2.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen | verboten | verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen | |
| 2.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 9.4 | verboten | | |
| 2.23 wendende Bodenbearbeitung > 20 cm Tiefe gemäß Nummer 9.5 | verboten | verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu Die Maßnahme ist vorher der unteren Wasserbehörde anzuzeigen | |

3 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

| | |
|---|-----------------|
| 3.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ¹⁵⁾ | verboten |
|---|-----------------|

¹⁵⁾ Rohrfernleitungsverordnung

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | | |
|---|-----------------|---|---|
| 3.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ¹⁶ | verboten | | verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen |
| 3.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln | verboten | | verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 3.2 verboten , ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle |
| 3.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln | verboten | | |
| 3.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen | verboten | verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten | verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern entsprechend § 13 Absatz 2 Nummern 1 und 3 AwSV |
| 3.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials | verboten | | verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik |
| 3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen | verboten | | verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde |

¹⁶ Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | |
|---|-----------------|---|
| 3.8 Anwendung von Auf- taumitteln auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen | verboten | verboten , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • auf Kreisstraßen • bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine ab- stumpfenden Mittel eingesetzt werden können und das anfal- lende Oberflächenwasser vollständig aus dem Wasserschutz- gebiet herausgeleitet wird sowie in Abstimmung mit der unte- ren Wasserbehörde |
|---|-----------------|---|

4 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

| | | | |
|--|-----------------|--|---|
| 4.1 Errichtung oder Er- weiterung von Abwasser- behandlungsanlagen | verboten | verboten , aus- genommen die Sanierung be- stehender Ab- wasserbehand- lungsanlagen mit Erlaubnis durch die un- tere Wasserbe- hörde | verboten , ausgenommen die Sanierung beste- hender und die Errichtung neuer Abwasserbe- handlungsanlagen mit Erlaubnis durch die un- tere Wasserbehörde |
| 4.2 Errichtung oder Er- weiterung von Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerken | verboten | | verboten , ausgenommen Anlagen mit wasser- rechtlicher Erlaubnis, die nach Bedarf, mindes- tens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden |
| 4.3 Errichtung oder Er- weiterung von Trockena- borten und Abwasser- sammelgruben | verboten | | verboten , ausgenommen die Erweiterung be- stehender bauaufsichtlich zugelassener Sam- melbehälter für häusliches und vergleichbares Abwasser nach dem Stand der Technik mit tur- nummäßigem Dichtigkeitsnachweis (fünf Jahre) |
| 4.4 Errichtung oder Er- weiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ab- leiten von Abwasser ge- mäß § 54 Absatz 1 WHG | verboten | verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entspre- chend den Anforderungen des DWA-A 142 ¹⁷ errichtet und betrie- ben werden | |
| 4.5 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten | | | verboten |

¹⁷ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | | |
|---|-----------------|--|---|
| 4.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG | verboten | verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ¹⁸ | |
| 4.7 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG | verboten | verboten , ausgenommen das von Dachflächen abfließende, gering belastete Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone verboten für Dachflächen mit vollständiger Metalleindeckung oder mit hohen Anteilen Metalleindeckung (> 50 m ²) sowie für teerhaltige Pappdächer und chemisch wurzelfeste Bitumenbahnen | verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone |
| 4.8 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG in ein Oberflächengewässer | verboten | | verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt |

¹⁸ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

5 bei nicht forstwirtschaftlichem Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

| | | | |
|--|-----------------|--|---|
| 5.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen | verboten | verboten , ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des Niederschlagswassers | erlaubt , wenn die Regeln der RiStWag ¹⁹ angewendet werden; ansonsten verboten wie in Zone II |
| 5.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen | verboten | | |
| 5.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau | verboten | | |
| 5.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen | verboten | | |
| 5.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen | verboten | verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen | |
| 5.6 Durchführung von Sportveranstaltungen | verboten | verboten <ul style="list-style-type: none"> • für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen • für Motorsport | |
| 5.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen | verboten | | |
| 5.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen | verboten | | |

¹⁹ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | | | |
|---|-----------------|---|--|
| 5.9 Durchführung militärischer Übungen | verboten | | |
| 5.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern | verboten | erlaubt unter Beachtung der Nummern 1.2 bis 1.5, 1.10, 3.2 und 3.3 | |

6 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

| | | | |
|--|-----------------|--|--|
| 6.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung) | verboten | | |
| 6.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche ohne Anschnitt des Grundwassers | verboten | verboten , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung • die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben unter Gewährleistung der Schutzfunktion der Deckschichten | |
| 6.3 Durchführung von Bohrungen | verboten | verboten , ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken • das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis der unteren Wasserbehörde • Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz | |
| 6.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden | verboten | verboten , ausgenommen unter Einhaltung der Bedingungen des § 49 Absatz 4 Nummer 2 der AwSV | |
| 6.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren | verboten | verboten , ausgenommen entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 35 AwSV | |
| 6.6 Sprengungen | verboten | | |
| 6.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking | verboten | | |

7 bei baulichen Anlagen allgemein

| | | | |
|--|-----------------|--|--|
| 7.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V ²⁰ oder wesentliche Änderung deren Nutzung | verboten | verboten , ausgenommen bauliche Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und die einer solchen nicht bedürfen | |
|--|-----------------|--|--|

²⁰ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 2 (zu § 3)

| | im Fassungs- bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |

| | |
|--|-----------------|
| 7.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung | verboten |
|--|-----------------|

8 bei Betreten

| | | |
|----------|-----------------|----------------|
| Betreten | verboten | erlaubt |
|----------|-----------------|----------------|

9 Begriffsbestimmungen

9.1. Freilandtierhaltung beschreibt die Haltung von Tieren auf einem Gelände mit Auslauf außerhalb von Ställen, beispielsweise auf Grünflächen. Sie liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) tagsüber im Freien aufhalten. Freilandtierhaltung ist eine Haltungsform, die in der Regel bei Nutztieren wie Schweinen und Geflügel angewendet wird.

9.2 Beweidung beschreibt die Haltung von Tieren außerhalb von festen Gebäuden auf Weiden, wo sich die Tiere vorrangig von natürlich gewachsenem pflanzlichem Bewuchs (vorwiegend Gräsern) ernähren. Beweidung ist eine Haltungsform, die in der Regel bei Nutztieren, wie Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen angewendet wird.

9.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- oder Treibwegen oder Viehtränken).

9.4 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

9.5. Wendende Bodenbearbeitung mit einer Eindringtiefe > 20 cm führt zu erhöhter Nährstofffreisetzung und sollte soweit wie möglich vermieden werden. In Einzelfällen können auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen die Maßnahmen erforderlich machen. Die Maßnahme ist daher zu begründen.

**Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Ernennung der
Handelsrichterinnen und Handelsrichter
(Handelsrichter-Ernennungs-Zuständigkeitsverordnung – HRiEZustVO M-V)**

Vom 9. Juni 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1 - 1

Aufgrund des § 1 Nummer 51 der Subdelegationslandesverordnung Justiz vom 19. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 203, 553), die durch die Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 622) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts ernennt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichterinnen und Handelsrichter) gemäß § 108 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2023

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Verordnung zur Festlegung einer einheitlichen Amtsperiode für ehrenamtliche Richterinnen
und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
(Amtsperiodenvereinheitlichungsverordnung Sozialgerichtsbarkeit – SGAVVO M-V)**

Vom 9. Juni 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 103 - 0 - 1 - 2

Aufgrund des § 1 Nummer 40 der Subdelegationslandesverordnung Justiz vom 19. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 203, 553), die durch die Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 622) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz:

§ 1

Die einheitliche Amtsperiode für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes dauert fünf Jahre und beginnt erstmals am 1. Juli 2026.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2023

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024
(Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)**

Vom 14. Juni 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 4

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2023/2024 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

| | Rostock | Greifswald |
|----------------------------|---------|------------|
| Medizin (Staatsexamen) | 215 | 196 |
| Pharmazie (Staatsexamen) |)* | 71 |
| Zahnmedizin (Staatsexamen) | 43 | 45 |

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2023/2024 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

| | Rostock | Greifswald |
|--|---------|------------|
| Bilinguales Lehren und Lernen (Beifach im Lehramt) |)* | 15 |
| Biochemie (Bachelor) |)* | 59 |
| Biochemie (Master) |)* | 30 |
| Bioeconomy (Master) |)* | 15 |
| Biodiversity, Ecology and Evolution (Master) |)* | 20 |
| Biologie (Bachelor) |)* | 75 |
| Biologie (Beifach im Lehramt) | 0 |)* |
| Biologie (Lehramt an Gymnasien) | 35 |)* |
| Biomedizinische Technik (Bachelor) | 37 |)* |
| Biowissenschaften (Bachelor) | 71 |)* |

| | | |
|---|-----|----|
| Deutsch (Lehramt an Gymnasien) | -- | 48 |
| Englisch (Beifach im Lehramt) | 0 | -- |
| Englisch (Lehramt an Gymnasien) | 35 | 53 |
| Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Bachelor 1. Fach) | 82 |)* |
| Geographie (Lehramt an Gymnasien) |)* | 41 |
| Geschichte (Beifach im Lehramt) | 0 | -- |
| Geschichte (Lehramt an Gymnasien) | 40 | 52 |
| Humanbiologie (Bachelor) |)* | 44 |
| Humanbiologie (Master) |)* | 29 |
| Infection Biology and Immunology (Master) |)* | 21 |
| Integrative Zoologie (Master) | 20 |)* |
| Kommunikation und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach) | 59 |)* |
| Kommunikationswissenschaft (Bachelor) |)* | 85 |
| Landscape Ecology (Master) |)* | 42 |
| Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor) |)* | 48 |
| Lehramt an Grundschulen | 150 | 80 |
| Medizinische Biotechnologie (Bachelor) | 35 |)* |
| Medizinische Biotechnologie (Master) | 25 |)* |
| Medizinphysik (Master) |)* | 8 |
| Meeresbiologie (Master) | 20 |)* |
| Mikrobiologie/Biochemie (Master) | 20 |)* |
| Psychologie (Bachelor) |)* | 61 |
| Psychologie (Master) zweisemestrig |)* | 47 |
| Psychologie (Master) viersemestrig |)* | 18 |
| Psychotherapie (Master) |)* | 45 |
| Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik) | 90 |)* |
| Sozialkunde (Beifach im Lehramt) | 0 |)* |
| Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien) | 31 |)* |
| Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen) | 31 |)* |
| Soziologie (Bachelor 1. Fach) | 44 |)* |
| Soziologie (Bachelor 2. Fach) | 20 |)* |
| Sport (Beifach im Lehramt) | 0 |)* |
| Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien) | 35 |)* |
| Sportwissenschaft (Lehramt an Regionalen Schulen) | 43 |)* |
| Sportwissenschaften (Bachelor 1. Fach) | 20 |)* |

(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2024 für das erste Fachsemester folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

| | |
|--------------------------|----|
| Pharmazie (Staatsexamen) | 71 |
|--------------------------|----|

b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

| | |
|--|----|
| Biochemie (Master) | 17 |
| Biodiversity, Ecology and Evolution (Master) | 14 |

§ 2

(1) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Stralsund und der Hochschule Wismar werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2023/2024 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

| | Neubrandenburg | Stralsund | Wismar |
|---|----------------|-----------|--------|
| Angewandte Data Science und KI (Ma) |)* | 15 |)* |
| Architektur (Bachelor) |)* |)* | 48 |
| Beratung (Master) | 24 |)* |)* |
| Leisure and Tourism Management (Bachelor) |)* | 50 |)* |
| Soziale Arbeit (Bachelor) | 115 |)* |)* |
| Unternehmenssteuerrecht (Master) |)* | 40 |)* |

(2) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Stralsund werden die Zulassungszahlen für das Sommersemester 2024 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

| | Stralsund |
|-------------------------------------|-----------|
| Angewandte Data Science und KI (Ma) | 15 |

§ 3

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen freiwerdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2023/2024 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

| | 3. Fachsemester | 5. Fachsemester | 7. Fachsemester | 9. Fachsemester |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Biologie (Lehramt an Gymnasien) | 34 | 35 | | |
| Biomedizinische Technik (Bachelor) | 37 | | | |
| Biowissenschaften (Bachelor) | 67 | | | |
| Englisch (Lehramt an Gymnasien) | 27 | 29 | | |
| Erziehungswissenschaften (Bachelor 1. Fach) | 67 | | | |
| Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach) | 55 | | | |
| Lehramt an Grundschulen | 138 | 138 | | |
| Medizinische Biotechnologie (Bachelor) | 32 | | | |
| Medizinische Biotechnologie (Master) | 25 | | | |
| Meeresbiologie (Master) | 23 | | | |
| Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach) | 65 | | | |
| Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik) | 82 | 83 | | |
| Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien) | 20 | 22 | | |
| Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen) | 14 | 15 | | |
| Soziologie (Bachelor 1. Fach) | 30 | | | |
| Soziologie (Bachelor 2. Fach) | 14 | | | |
| Sport (Lehramt an Gymnasien) | 34 | 34 | | |
| Sport (Lehramt an Regionalen Schulen) | 31 | 32 | | |
| Sportwissenschaft (Bachelor 1. Fach) | 9 | | | |
| Zahnmedizin (Staatsexamen) | 36 | 31 | 36 | 36 |

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

| Vorklinischer Studienabschnitt | | Klinischer Studienabschnitt | | |
|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 3. Fachsemester | 1. klinisches Fachsemester | 3. klinisches Fachsemester | 5. klinisches Fachsemester | 7. klinisches Fachsemester |
| 212 | 234 | 217 | 216 | 229 |

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

| | 2. Fachsemester | 3. Fachsemester | 4. Fachsemester | 5. Fachsemester | 6. Fachsemester |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|
| Grundschullehramt (Staatsexamen) | -/- | 75 | -/- | 74 | -/- |
| Landscape Ecology (Master) | -/- | 35 | -/- | | |
| Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor) | -/- | 44 | -/- | 41 | -/- |
| Pharmazie (Staatsexamen) | 62 | 61 | 62 | 61 | 60 |
| Psychologie (Bachelor) | -/- | 30 | -/- | 68 | -/- |
| Psychologie (Master) alt | -/- | | | | |
| Psychologie (Master) neu | -/- | 0 | -/- | | |
| Psychotherapie (Master) | -/- | 0 | -/- | | |
| Zahnmedizin (Staatsexamen) | -/- | 43 | -/- | 41 | -/- |
| | 7. Fachsemester | 8. Fachsemester | 9. Fachsemester | 10. Fachsemester | |
| Grundschullehramt (Staatsexamen) | 75 | -/- | 0 | -/- | |
| Landscape Ecology (Master) | | | | | |
| Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor) | | | | | |
| Pharmazie (Staatsexamen) | 57 | 49 | | | |
| Psychologie (Bachelor) | | | | | |
| Psychologie (Master) alt | | | | | |
| Psychologie (Master) neu | | | | | |
| Psychotherapie (Master) | | | | | |
| Zahnmedizin (Staatsexamen) | 41 | -/- | 42 | -/- | |

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

| Vorklinischer Studienabschnitt | | | |
|--------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 2. Fachsemester | 3. Fachsemester | 4. Fachsemester | |
| -/- | 193 | -/- | |
| Klinischer Studienabschnitt | | | |
| 1. klinisches Fachsemester | 2. klinisches Fachsemester | 3. klinisches Fachsemester | 4. klinisches Fachsemester |
| 135 | -/- | 125 | -/- |
| 5. klinisches Fachsemester | 6. klinisches Fachsemester | 7. klinisches Fachsemester | 8. klinisches Fachsemester |
| 123 | -/- | 149 | -/- |

(4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2024 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

| | 2. Fachsemester | 4. Fachsemester | 6. Fachsemester | 8. Fachsemester | 10. Fachsemester |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| Biologie (Lehramt an Gymnasien) | 35 | 34 | | | |
| Biomedizinische Technik (Bachelor) | 37 | | | | |
| Biowissenschaften (Bachelor) | 71 | | | | |
| Englisch (Lehramt an Gymnasien) | 35 | 27 | | | |
| Erziehungswissenschaften (Bachelor 1. Fach) | 82 | | | | |
| Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach) | 59 | | | | |
| Lehramt an Grundschulen | 150 | 138 | 138 | | |
| Medizinische Biotechnologie (Master) | 35 | | | | |
| Medizinische Informationstechnik (Bachelor) | 25 | | | | |
| Meeresbiologie (Master) | 20 | | | | |
| Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik) | 90 | 82 | | | |
| Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien) | 31 | 20 | | | |
| Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen) | 31 | 14 | | | |
| Soziologie (Bachelor 1. Fach) | 44 | | | | |
| Soziologie (Bachelor 2. Fach) | 20 | | | | |
| Sport (Lehramt an Gymnasien) | 35 | 34 | | | |
| Sport (Lehramt an Regionalen Schulen) | 43 | 31 | | | |
| Sportwissenschaft (Bachelor) | 20 | | | | |
| Zahnmedizin (Staatsexamen) | 43 | 36 | 31 | 36 | |

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

| Vorklinischer Studienabschnitt | | Klinischer Studienabschnitt | | |
|--------------------------------|-----------------|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 2. Fachsemester | 4. Fachsemester | 2. klinisches Fachsemester | 4. klinisches Fachsemester | 6. klinisches Fachsemester |
| 212 | 212 | 216 | 217 | 216 |

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

| | 2. Fachsemester | 3. Fachsemester | 4. Fachsemester | 5. Fachsemester | 6. Fachsemester |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|
| Grundschullehramt (Staatsexamen) | 79 | -/- | 75 | -/- | 74 |
| Landscape Ecology (Master) | 41 | -/- | 33 | | |
| Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor) | 48 | -/- | 44 | -/- | 40 |
| Pharmazie (Staatsexamen) | 69 | 61 | 61 | 61 | 60 |
| Psychologie (Bachelor) | -/- | -/- | -/- | -/- | -/- |
| Psychologie (Master) alt | -/- | | | | |
| Psychologie (Master) neu | -/- | -/- | -/- | | |
| Psychotherapie (Master) | | | | | |
| Zahnmedizin (Staatsexamen) | 43 | -/- | 43 | -/- | 41 |
| | 7. Fachsemester | 8. Fachsemester | 9. Fachsemester | 10. Fachsemester | |
| Grundschullehramt (Staatsexamen) | -/- | 75 | -/- | 0 | |
| Landscape Ecology (Master) | | | | | |
| Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor) | | | | | |
| Pharmazie (Staatsexamen) | 57 | 49 | | | |
| Psychologie (Bachelor) | -/- | -/- | | | |
| Psychologie (Master) alt | | | | | |
| Psychologie (Master) neu | | | | | |
| Psychotherapie (Master) | | | | | |
| Zahnmedizin (Staatsexamen) | -/- | 41 | -/- | 41 | |

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

| Vorklinischer Studienabschnitt | | | |
|--------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 2. Fachsemester | 3. Fachsemester | 4. Fachsemester | |
| 196 | -/- | 193 | |
| Klinischer Studienabschnitt | | | |
| 1. klinisches Fachsemester | 2. klinisches Fachsemester | 3. klinisches Fachsemester | 4. klinisches Fachsemester |
| -/- | 135 | -/- | 125 |
| 5. klinisches Fachsemester | 6. klinisches Fachsemester | 7. klinisches Fachsemester | 8. klinisches Fachsemester |
| -/- | 123 | -/- | 149 |

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 7. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 488) außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 2023

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

) Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

-- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Zehnte Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung*

Vom 23. Mai 2023

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 30. Mai 2023 S. 54.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 43

